



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. November 2007 (30.11)
(OR.en)**

15303/07

**Interinstitutionelles Dossier:
2006/0142 (COD)**

LIMITE

**VISA 355
CODEC 1277
COMIX 979**

BERATUNGSERGEBNISSE

der	Gruppe "Visa"/Gemischter Ausschuss (EU-Island/Norwegen/ Schweiz)
vom	13./14. November 2007
Nr. Kommissionsvorschlag:	11752/1/06 REV 1 VISA 190 CODEC 771 COMIX 662 (COM(2006) 403 endg. + endg./2 (en, fr, de))
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft

Die Gruppe "Visa" hat die Artikel 30, 31 und 32 auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Anlage dargelegt.

Artikel 30

Aufhebung eines Visums

1. Ein Visum kann aufgehoben werden durch:
 - a) die Auslandsvertretung auf Antrag des Inhabers; in diesem Fall ist ein Stempel auf die Visummarke aufzubringen, auf dem angegeben ist, dass das Visum auf Antrag des Inhabers aufgehoben wurde.
 - b) die zuständigen Behörden nach der Einreise des Inhabers in das Gebiet der Mitgliedstaaten, wenn der Inhaber die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes nicht mehr erfüllt ¹.
2. Gemäß Artikel 11 ² der VIS-Verordnung sind die Daten zu aufgehobenen Visa in das VIS einzugeben.
3. Wird ein Visum gemäß Absatz 1 Buchstabe b von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats aufgehoben, der es nicht ausgestellt hat, so wird der ausstellende Mitgliedstaat von der Aufhebung der von seinen Behörden erteilten Visa in Kenntnis gesetzt ³.

¹ **KOM** stimmte **NL** zu, die eine Bezugnahme auf einen Stempel wie unter Buchstabe a für erforderlich hielt.

² **KOM** wies darauf hin, dass korrekterweise auf Artikel 13 Bezug genommen werden müsse.

³ **KOM** betonte, dass nach der Eingabe von Informationen nicht automatisch eine Ausschreibung durch das VIS erfolgt und es daher ratsam wäre, den ausstellenden Mitgliedstaat in Kenntnis zu setzen, dass sie sich aber erforderlichenfalls damit einverstanden erklären könnte, diese Verpflichtung zu streichen.

Artikel 31

Verkürzung der Gültigkeitsdauer eines Visums

1. Die Grenzkontrollbehörden¹ können die Gültigkeitsdauer eines Visums verkürzen², wenn nachgewiesen ist, dass der Inhaber nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts³ während der ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltsdauer verfügt⁴.
2. Die Daten über die Verkürzung der Gültigkeitsdauer werden gemäß Artikel 11 der VIS-Verordnung in das VIS eingegeben.

Kapitel V

An den Außengrenzen erteiltes Visum

Artikel 32

An den Außengrenzen erteiltes Visum

1. Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt oder Durchreisevisa können nur dann an den Außengrenzen erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind⁵:
 - (a) der Antragsteller erfüllt die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes;
 - (b) dem Antragsteller war es unmöglich, im Voraus ein Visum zu beantragen;

¹ EE schlug vor, "Grenzkontrollbehörden" durch "Behörden, die die Einwanderung überwachen" zu ersetzen.

² NL, PL und DE fragten, wie in der Praxis vorzugehen sei, um einen Beschluss, die Gültigkeitsdauer eines Visums zu verkürzen, zu registrieren.

³ LU und SI betonten, dass es für das Grenzschutzpersonal schwierig sei, die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zu überprüfen. KOM erinnerte die Delegationen daran, dass diese Überprüfung bereits im Schengener System (SCH/Com-ex (93) 24) vorgesehen ist und auch gemäß dem Schengener Grenzkodex anwendbar ist. NO teilte mit, dass ihre Behörden ein Visum zurückziehen könnten, falls die genannte Bedingung nicht mehr erfüllt sei.

⁴ Auf Antrag mehrerer Delegationen wird KOM genau festlegen, wie der Beschluss, ein Visum zu verkürzen, in der Praxis auszusehen hat (Aufhebung des Visums, Ausstellung einer neuen Visummarke...)

⁵ FR schlug vor, "in Ausnahmefällen" hinzuzufügen.

- (c) der Antragsteller macht unter Vorlage von Belegen einen unvorhersehbaren zwingenden Einreisegrund geltend¹ und
 - (d) die Rückreise des Antragstellers in sein Herkunftsland oder seine Durchreise durch andere Staaten als Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, wird als sicher eingestuft.
2. Wird an der Außengrenze ein Visum beantragt, ist der Antragsteller von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung befreit².
3. An der Außengrenze erteilt werden kann entweder
- a) ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt zur einmaligen Einreise, das den Inhaber zu einem Aufenthalt von höchstens 15 Tagen in allen Mitgliedstaaten berechtigt, oder
 - b) ein Durchreisevisum zur einmaligen Einreise, das den Inhaber zu einem Aufenthalt zwecks Durchreise von höchstens 5 Tagen in allen Mitgliedstaaten berechtigt.
4. Sind die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes nicht erfüllt, können die für die Erteilung des Visums an der Grenze zuständigen Behörden ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a ausstellen, das nur für das Gebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gilt.

¹ **BE, NL, MT** schlugen vor, die Buchstaben b und c zusammenzufassen.

² **EE, LU, FI, LV** waren der Auffassung, dass der Antragsteller dennoch verpflichtet sein sollte nachzuweisen, dass er über eine Reisekrankenversicherung verfügt. **EE** kündigte an, sie wolle einen neuen Formulierungsvorschlag vorlegen.

5. Einem Drittstaatsangehörigen, der in eine Personenkategorie fällt, bei der eine vorherige Konsultation gemäß Artikel 9 vorgenommen werden muss, wird grundsätzlich an der Grenze kein Visum erteilt.

Jedoch kann diesen Personen in Ausnahmefällen an der Grenze ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b ausgestellt werden, das nur für das Gebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gilt.

6. Die Bestimmungen über die Begründung und Mitteilung der Visumverweigerung sowie über die Beschwerdemöglichkeiten¹ gemäß Artikel 23 und Anlage IX kommen zur Anwendung².

¹ **DE** meldete einen Prüfungsvorbehalt an.

² **SE, FI, DE, AT, SK, PL, EE, LT** meldeten einen Prüfungsvorbehalt an. **FR** schlug vor, den Absatz zu streichen. **BE und NL** wiesen nachdrücklich auf die Gefahr einer möglichen doppelten Anwendung des Grenzkodex und des Visakodex im gleichen Geltungsbereich hin.